

(2) Betriebe in unmittelbarer Nähe von Binnen- oder Seewasserstraßen sind verpflichtet, sich Güterumschlagsplätze und -anlagen für Binnenschiffe zu schaffen, die der Produktions- und Verkehrsentwicklung entsprechen.

(3) Die sich aus der sozialistischen Kooperation zwischen den Transportbeteiligten und Verkehrsträgern ergebenden wechselseitigen Beziehungen und Verpflichtungen sind in den Verträgen zu konkretisieren, die auf Grund dieser Verordnung abzuschließen sind.

(4) Soweit Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 der Investitions- oder Perspektivplanung zugrunde zu legen sind, sind sie in einer Anlage zu den Transportverträgen zusammenzufassen. Entstehen insoweit Meinungsverschiedenheiten oder werden die Verpflichtungen nicht eingehalten, entscheidet nach Anhören der Beteiligten und ihrer übergeordneten Organe der zuständige Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes oder der Volkswirtschaftsrat.

#### § 8

(1) Ein entscheidendes Mittel zur Entwicklung und Festigung der sozialistischen Kooperation zwischen den am Transport Mitwirkenden ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(2) Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Verkehrsträgern muß insbesondere gerichtet sein auf:

- a) die Entwicklung und ständige Verbesserung des durchgehenden kombinierten Transportes;
- b) die Bildung von Güterverkehrsknotenpunkten.

(3) Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den am Transport Mitwirkenden muß insbesondere gerichtet sein auf:

- a) die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den am Transport Mitwirkenden, die Ausschöpfung aller Reserven sowie die Beschleunigung des Transportprozesses;
- b) die Standardisierung der Verpackung und Weiterentwicklung des Behälter- und Palettenverkehrs;
- c) die komplexe Mechanisierung des gesamten Transportprozesses;
- d) die Verhütung von Güter- und Transportraumbeschädigungen;
- e) die verstärkte Nachtverladung, Durchführung von Nachttransporten und die Be- und Entladung an Sonn- und Feiertagen;
- f) die verstärkte Anwendung des Mehrschichtensystems.

#### § 9

##### Operative Transportplanung

(1) Grundlage für die Durchführung des Gütertransportes ist eine umfassende Planung des Transportbedarfs, die den Umfang und die Richtung der Transporte, die Gutart sowie die Verteilung auf die Verkehrsträger für einen bestimmten Zeitraum erfaßt.

(2) Verantwortlich für die Prüfung des Transportbedarfs und die Koordinierung mit den staatlichen Aufgaben der Verkehrsträger sind die Transportausschüsse. Die Transportpläne beschließt der Zentrale Transportausschuß. Die sich daraus ergebende Verteilung beschließen die Bezirks-, Kreis- und Stadttransportausschüsse für ihren Bereich.

(3) Der durch den Transportplan bestätigte Anteil an Transportraum ist für die Transportbeteiligten und die Verkehrsträger verbindlich und wird Inhalt der Transportverträge. Die Bekanntgabe an die Transportbeteiligten erfolgt durch Transportplanbescheid.

(4) Den Umfang und das Verfahren der operativen Transportplanung regelt der Minister für Verkehrswesen.

#### Ausnutzung, Erhaltung und Erweiterung der Transportraumkapazität

##### § 10

(1) Fahrzeuge volkseigener Betriebe sind auf Antrag der Verkehrsträger umzusetzen, wenn dadurch die gesamtwirtschaftlichen Transportaufgaben besser erfüllt werden können und die Durchführung der Produktionsaufgaben nicht gefährdet wird. Die Verkehrsträger sind verpflichtet, die Transportleistungen der umsetzenden Betriebe sicherzustellen.

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes nach Anhören der Beteiligten, der diesen übergeordneten Organe und des Bezirkstransportausschusses endgültig. Die Umsetzung von Transportraum im Kraftverkehr erfolgt auf Grund von Beschlüssen des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes nach Direktiven des Volkswirtschaftsrates.

(3) Der Eisenbahn obliegt:

- a) die nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) über ausländische Eisenbahnfahrzeuge angeordnete Verwaltung;
- b) die Verwaltung und Nutzung von Güterwagen privater Eigentümer.

##### § 11

(1) Wasserfahrzeuge und schwimmende technische Geräte, die im Schiffsregister eingetragen sind, dürfen nur abgewrackt, stillgelegt oder in ihrer Transportraumkapazität gemindert werden, wenn hierzu die Genehmigung erteilt worden ist.

(2) Das Genehmigungsverfahren regelt der Minister für Verkehrswesen.

(3) Die Binnenreederei hat das Vorkaufsrecht an allen im Abs. 1 genannten Fahrzeugen und Geräten.

##### § 12

(1) Zur Beschleunigung des Transportprozesses ist der Behälter- und Palettenverkehr zu erweitern und zu verbessern. Die am Gütertransport Mitwirkenden dürfen nur solche Behälter und Paletten bauen lassen, die den internationalen Vereinbarungen, den internationalen und den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Staatlichen Standards und Normen oder den besonders festgelegten technischen Einheiten entsprechen. Diese Grundsätze sind auch für den innerbetrieblichen Transport mit Behältern und Paletten entsprechend anzuwenden, sofern nicht aus ökonomischen oder technischen Gründen eine andere Regelung erforderlich ist.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen koordiniert die Aufgaben gemäß Abs. 1 zwischen den Verkehrsträgern und den anderen Zweigen der Wirtschaft und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

##### § 13

(1) Sind Transportbeteiligte sowie Hafen- und Umschlagsbetriebe für die Beschädigung der von den Verkehrsträgern eingesetzten Fahrzeuge oder Behälter verantwortlich, so umfaßt der Schadenersatz auch die Kosten für den Transport dieser Fahrzeuge oder Behälter zum und vom Reparaturbetrieb sowie bei zeitweiligem Ausfall eine Entschädigung für Nutzungs-